

7. NACH DEM ERBFALL

7.1 Erste Schritte nach einem Todesfall

Nach einem Todesfall gibt es innerhalb kurzer Zeit sehr viel zu erledigen. Im Prinzip können die Hinterbliebenen die meisten Angelegenheiten selbst regeln. Häufig ist es jedoch aus Zeitgründen nicht möglich, alles selbst in die Hand zu nehmen. In diesem Fall ist es ratsam, Verwandte und Freunde (des Verstorbenen) einzuschalten und die Aufgaben zu verteilen. Meist ist es sinnvoll, Kontakt mit einem Bestattungsinstitut aufzunehmen, um zu verabreden, welche Arbeiten das Institut übernehmen soll.

Was müssen Angehörige im Todesfall tun?

Totenschein

Nach Eintritt des Todes muss ein Arzt einen Totenschein ausstellen. Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen kümmern sich von sich aus darum. Anders verhält sich das beim Tod zu Hause oder unterwegs. In diesem Fall ist es notwendig, einen Arzt zu rufen.

Sterbeurkunde

Zuständig für die Sterbeurkunde ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Sterbeort liegt. Es kann also sein, dass man ein Standesamt aufsuchen muss, das für ein Krankenhaus oder einen Unfallort und nicht für den Wohnort des Verstorbenen zuständig ist. Laut Gesetz muss das Standesamt am nächsten Werktag nach dem Todestag verständigt werden. In der Praxis wird es von den Ämtern meist akzeptiert, wenn der Todesfall wenige Tage später gemeldet wird und dann auch alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden können.

Expertentipp: Es ist sinnvoll, sich gleich mehrere Ausfertigungen der Sterbeurkunde zu besorgen, da dieses Dokument meist mehrfach benötigt wird – auch wenn für die zusätzlichen Exemplare Gebühren anfallen.

Bestattung

Für die „Totenfürsorge“ sind die nächsten Angehörigen zuständig. Sie regeln die Bestattung und berücksichtigen dabei die persönlichen Vorstellungen des Verstorbenen. Doch wer sind die „nächsten Angehörigen“? Laut Gesetz gilt folgende Reihenfolge:

Wer regelt die Bestattung?

- der überlebende Ehepartner
- falls der Verstorbene nicht (mehr) verheiratet war: die Kinder

- falls weder Ehepartner noch Kinder existieren: die Eltern
- schließlich die Geschwister

Die nächsten Angehörigen entscheiden über:

- Erd- oder Feuerbestattung
- Friedhof
- Grabstätte (Familien-, Wahl-, Reihen-, Gemeinschafts-, Wandgrabstätte)

Sie beauftragen einen Bestattungsdienst der Gemeinde oder ein privates Bestattungsinstitut mit der Beisetzung. Sie bestimmen über

- die Waschung und Einkleidung des Verstorbenen,
- die Überführung in eine Leichenhalle (innerhalb von 36 Stunden),
- Sarg, Sargausstattung und Sargschmuck,
- die Zeremonie bei der Beerdigung
- Kränze und andere Details

Darüber hinaus können sie

- die Trauerfeier gestalten,
- eine Todesanzeige veröffentlichen,
- Todesnachrichten drucken lassen und versenden,
- eine Bewirtung der Trauergäste („Leichenschmaus“) organisieren.

Für die Kosten der Bestattung haben die Erben aufzukommen, das können, müssen aber nicht die nächsten Angehörigen sein. Für die laufenden Kosten der Unterhaltung und Pflege des Grabes sind jedoch wiederum die Angehörigen zuständig und nicht die Erben.

Testamente

Wo sind Testamente abzuliefern?

Jeder Angehörige oder Freund, der ein Testament oder einen Erbvertrag im Original auffindet oder verwahrt, ist verpflichtet, dieses Dokument unverzüglich – das heißt, sobald er vom Todesfall erfährt – beim Nachlassgericht (in Baden-Württemberg das Notariat) abzuliefern. Auch Schriftstücke, die nicht als letztwillige Verfügung gültig sind, da sie unvollständig, widerrufen, beschädigt oder mit Maschine geschrieben sind, sind abzugeben, wenn sie so etwas wie der letzte Wille sein könnten. Es kommt immer wieder vor, dass mehrere Testamente, Entwürfe und Widerrufe aufgefunden werden. In diesem Fall ist es Aufgabe des Nachlassgerichtes zu ermitteln, welche Willensäußerung die nach geltendem Recht gültige ist. Wer seiner Pflicht,

Testamente, Erbverträge, Entwürfe und Widerrufe beim Nachlassgericht vorzulegen nicht nachkommt, macht sich strafbar (Urkundenunterdrückung!).

Testamentseröffnung

Das Nachlassgericht eröffnet das Testament und sendet den rechtmäßigen Erben ein Protokoll sowie eine Kopie der eröffneten Dokumente zu. Ab diesem Zeitpunkt läuft eine außerordentlich wichtige sechswöchige Frist für die Erben: Sie können innerhalb dieses Zeitraums das Erbe ausschlagen.

Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft

Im Regelfall ist es nicht allzu schwer, zu erkennen, ob sich die Annahme des Erbes lohnt. Hinterlässt der Erblasser Immobilien, Aktien und andere Vermögenswerte, jedoch keinerlei Schulden, ist die Sache klar. Auch dann, wenn außer Schulden z. B. nur ein paar abgenutzte Möbel zu erben sind, ist es nicht schwer, eine Entscheidung zu treffen. Besteht das Erbe aus einer Immobilie mit einem Verkehrswert von 1 Mio. EUR, während die Grundschuld nur noch 120.000 EUR beträgt, ist es ebenfalls einfach, das Richtige zu tun.

Annehmen oder ausschlagen? Oft eine schwierige Entscheidung

Doch in zahlreichen Fällen handelt es sich beim Erbe um eine Vielzahl von Vermögenswerten und Schulden, so dass es außerordentlich schwierig ist, eine Entscheidung zu treffen. Was ist zu tun, wenn man einerseits wertvolle Antiquitäten und Immobilien erben möchte, jedoch keine hohen Schulden übernehmen will? Was ist zu tun, wenn ein Unternehmer eine überschuldete Firma und wertvolle Patente hinterlässt?

Wer auch nur den leisesten Zweifel hat, wie er sich in solchen Fällen verhalten soll, tut gut daran, einen Erbrechtsexperten einzuschalten. Denn mit einem Erbe kann man nicht nur zum reichen Millionär, sondern auch zum armen Schlucker werden. Die Gefahr draufzuzahlen, ist keineswegs zu unterschätzen. Bitte beachten Sie, dass Sie definitiv bis sechs Wochen nach der Testamentseröffnung eine Entscheidung getroffen haben müssen. Auch deshalb ist es außerordentlich ratsam, rechtzeitig einen Anwalt zu konsultieren!

Ausschlagung nur binnen 6 Wochen!

Expertentipp: Sie sollten erst nach der Entscheidung, das Erbe anzunehmen, einen Erbschein beantragen, weil schon der Antrag als Annahme der Erbschaft gewertet wird.

Benachrichtigung der Versicherungen

Versicherungen sind unverzüglich zu informieren! Vor allem Lebens- und Unfallversicherungen fordern im Kleingedruckten zu den Verträgen eine rasche Benachrichtigung innerhalb kürzester Zeit (24 bis 48 Stunden). Wenn Sie Ärger vermeiden wollen, schicken Sie der jeweiligen Versicherung innerhalb der vereinbarten Frist ein Fax (Beleg ausdrucken und mit dem Originaldokument aufbewahren) oder einen Brief (Einschreiben / Rückschein). Auch andere Versicherungen sind zu informieren:

- Hausratversicherung (endet 2 Monate nach dem Tod, sofern der Erbe den Hausstand weiterführt)
- Krankenversicherung (ein bislang kostenfrei mit dem Verstorbenen versicherter Hinterbliebener – Ehegatte oder Kind – kann innerhalb von drei Monaten eine freiwillige Mitgliedschaft beantragen)
- Rentenversicherung (der Ehepartner des Verstorbenen erhält bis zum Ende des dritten Monats nach dem Sterbemonat die Rente des Verstorbenen als Überbrückungsgeld)
- Kfz-Versicherung (endet mit der Abmeldung des Fahrzeugs – Familienangehörige haben ein Anrecht auf Übertragung des Schadensfreiheitsrabatts!)

Nachricht an weitere Stellen

- Arbeitgeber
- Vereine, Verbände, Gewerkschaften (Mitgliedschaft endet nach Information über Todesfall)

Mietverträge (weiterlaufen lassen oder widersprechen?)

Was passiert mit der Wohnung des Erblassers? Bei einer gemieteten Wohnung muss der Ehe- oder Lebenspartner entscheiden, ob er das Mietverhältnis weiterführen will. Falls er dies möchte, tritt er nach dem derzeitigen Mietrecht automatisch in den bisherigen Mietvertrag ein.

Tritt der Partner nicht in den Mietvertrag ein, so muss er innerhalb eines Monats gegenüber dem Vermieter seinen Widerspruch gegen den Eintritt in den Mietvertrag erklären. Das Mietverhältnis endet dann.

Eine Besonderheit ist zu beachten, wenn die Partner ein oder mehrere Kinder haben. Denn wenn der Partner nicht in das Mietverhältnis eintritt, geht das Mietverhältnis auf die Kinder über. Falls dies nicht gewollt ist, sollte man auch für die minderjährigen Kinder widersprechen.

Wenn weder der Partner noch die Kinder des Verstorbenen in den Mietvertrag eintreten, treten ohne weiteres Zutun andere Familienangehörige oder sonstige Personen ein, sofern sie mit dem Verstorbenen in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Man muss also auch für diesen Personenkreis dem Vermieter einen Widerspruch zukommen lassen, wenn die Weiterführung des Mietverhältnisses nicht gewünscht ist. Falls niemand in das Mietverhältnis eintritt, werden die Erben automatisch zu Mietern. Die Erben haben dann – genauso wie der Vermieter – ein Sonderkündigungsrecht mit der gesetzlichen Frist von drei Monaten. Wer dieses Recht wahrnehmen möchte, kann innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Todes die Sonderkündigung aussprechen.

Nachlasssicherung

Die Sicherung des Nachlasses ist ein weit reichendes Thema, mit dem sich Nachlassgerichte, Testamentsvollstrecker und Nachlasspfleger zu beschäftigen haben. An dieser Stelle sei nur darauf verwiesen, was die nächsten Angehörigen sowie Lebenspartner oder auch Freunde unmittelbar nach dem Todesfall tun sollten. Je nach den besonderen Lebensverhältnissen des Verstorbenen kann es für die Angehörigen, Lebenspartner und Erben sinnvoll sein, folgende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen:

- Austausch des Schlosses am Eingang zur Wohnung des Verstorbenen, um unbefugten Personen – z. B. Freunden, Geliebten, Nachbarn oder Pflegekräften, die über einen Schlüssel verfügen – den Zutritt unmöglich zu machen;
- wertvolle Gegenstände (Schmuck, Kunstwerke) an sicherer Stelle hinterlegen;
- Sperrung von Konten;
- vorsorglicher Widerruf von Bankvollmachten;
- Einzahlung von Bargeld auf Bankkonto;
- Video- oder Fotodokumentation des Nachlasses, um später nachweisen zu können, ob Gegenstände entwendet wurden;
- Widerruf von Vollmachten, die der Erblasser Verwandten oder Freunden erteilt hat, da mit wirksamen Vollmachten Konten abgeräumt werden können.

Wie kann der Nachlass gesichert werden?

Es ist immer im Einzelfall zu klären, ob überhaupt, wann und welche Sicherungsmaßnahmen in Frage kommen. Wichtig ist auch, die Nachlasssicherung nicht klammheimlich vorzunehmen, um nicht selbst in den Verdacht zu geraten, Nachlassgegenstände zu entwenden. Es ist daher zu empfehlen, dass mindestens zwei Personen sich um die sofortige Nachlasssicherung kümmern und ihr Handeln sowie die Hinterlegungsorte für sicher verwahrte Gegenstände dokumentieren.

Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

Experten helfen bei der Nachlassabwicklung

- Beratung nach einem Todesfall, etwa bei Problemen mit Verwandten, Freunden oder anderen Personen, z. B., wenn der Verdacht besteht, dass Wertgegenstände des Verstorbenen entwendet wurden oder Konten abgeräumt wurden
- Schriftverkehr mit Ämtern, Behörden, Versicherungen, Verbänden, Vermietern
- Mitarbeit bei der Nachlasssicherung